



*FUSSBALLCLUB
LACHEN/ALTENDORF*

STATUTEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

1. Der FC Lachen/ Altendorf ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
3. Sein Sitz befindet sich in den geraden Jahren in Lachen und in den ungeraden Jahren in Altendorf.
4. Der FCLA ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund Geschlecht oder Rasse ab.
5. Das Vereinsjahr dauert vom 01. Juli bis 30. Juni eines jeden Jahres.
6. Die Vereinsfarben sind rot / weiss.
7. In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.
8. Der FC Lachen/Altendorf ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Fussballverbandes Region Zürich und des Verbandes Schwyzerischer Fussballclubs.
9. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Regionalverbandes Zürich sind für den FC Lachen/Altendorf sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

2. Mitgliedschaft

Art. 2

1. Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Aktive
 - b) Junioren
 - c) Senioren/Veteranen
 - d) Trainer
 - e) Vorstandsmitglieder
 - f) Schiedsrichter
 - g) Ehrenmitglieder
 - h) Freimitglieder
 - i) Mitglied ohne Spielerpass

3. Aufnahme

Art. 3

1. Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Lachen/Altendorf ersuchen.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Gleichzeitig wird er ermächtigt, diese zu delegieren.
3. Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mit unterzeichnet werden.
4. Wird ein Aufnahmegesuch durch den Vorstand abgelehnt, kann der Antragsteller oder dessen gesetzlicher Vertreter eine abschliessende Beurteilung durch die Generalversammlung verlangen.
5. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag an der nächsten Generalversammlung.
6. Die Freimitgliedschaft erhält, wer 20 Jahre ununterbrochen aktives Mitglied des Vereins war.
Die Freimitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes ebenfalls aufgrund besonderer Leistung verliehen werden.
7. Als Passivmitglieder können Freunde des Vereins aufgenommen werden, welche sich nicht aktiv betätigen wollen.

4. Aus- und Übertritt

Art. 4

1. Austritte können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres erfolgen.
Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens 31. März schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.
2. Sobald das Mitglied alle seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat, kann der Vorstand den Austritt genehmigen.
3. Über Übertritte von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des SFV.
4. Austretende Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.

5. Ausschluss

Art. 5

1. Wer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder den Statuten und Beschlüssen des Vereins, des Vorstandes und der entsprechenden Gremien zuwiderhandelt oder den Verein durch sein Verhalten schädigt, kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Auf Antrag kann die GV einen Ausschluss aussprechen oder aufheben.
3. Ausgeschlossene Mitglieder haben ihre finanziellen Verpflichtungen bis zum Zeitpunkt ihres Ausschlusses dem Verein gegenüber zu erfüllen. Ansonsten können sie gemäss den Bestimmungen des SFV boykottiert werden.
4. Ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 6

1. Sämtliche Mitglieder, die das achtzehnte Altersjahr vollendet haben, sind im Verein stimmberechtigt und wahlfähig. Sie haben das Recht, dem Vorstand und den Versammlungen Anträge zu unterbreiten.
2. Der Besuch der Generalversammlung ist für alle stimmberechtigten Mitgliederkategorien obligatorisch. Vorliegend wird auf Artikel 11, Ziffer 4 verwiesen.
3. Alle Mitglieder müssen selbst haftpflicht-, unfall- und krankenversichert sein. Der FC Lachen/Altendorf lehnt jede Verantwortung und Haftung ab.

7. Organe und Funktionäre

Art. 7

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die ordentliche Generalversammlung
 - die ausserordentliche Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

8. Generalversammlung

Art. 8

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens 3 Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
2. Die Einberufung hat mindestens 20 Tage vorher durch Zustellung der Traktandenliste zu erfolgen.
3. Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen
 1. Appell
 2. Wahl der Stimmenzähler
 3. Protokoll der letzten Generalversammlung
 4. Jahresberichte
 5. Jahresrechnung und Revisorenberichte
 6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und eventueller ausserordentlicher Beiträge.
 7. Budget
 8. Wahlen:
 - a) Präsidenten
 - b) Leiter Aktive
 - c) Leiter Junioren
 - d) Leiter Finanzen
 - e) Leiter Marketing
 - f) Leiter Infrastruktur
 - c) der Rechnungsrevisoren
 9. Statutenänderungen
 10. Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitglieder
 11. Anträge
 12. Verschiedenes
4. Anträge an die ordentliche Generalversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form im Besitz des Präsidenten sein.
5. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Sie hat nach ihrer Einberufung oder Einverlangung innert 30 Tagen zu erfolgen. Für die Einberufung und Durchführung finden die Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung sinngemäss Anwendung.
6. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.
7. Abstimmungen und Wahlen werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen durchgeführt. Besteht bei Abstimmungen Stimmgleichheit, gibt der Präsident den Stichentscheid.

9. Vorstand

Art. 9

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Präsident
 - Leiter Aktive
 - Leiter Junioren
 - Leiter Finanzen
 - Leiter Marketing
 - Leiter Infrastruktur
2. Der Vorstand bezeichnet aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen Vizepräsidenten, welcher den Präsidenten bei Abwesenheit vertritt.
3. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens fünf Personen anzugehören. Wobei jede Person nur 1 Stimme innehat.
4. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.
5. Der Präsident hat bei allen Abstimmungen, bei denen Stimmengleichheit herrscht, den Stichentscheid.
6. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder je zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
7. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben der Vorstandsmitglieder nach dem Organigramm und den Pflichtenheften, welche durch den Vorstand geregelt werden.

10. Rechnungsrevisoren

Art. 10

1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege zu prüfen und der GV Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
2. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassenrevision vorzunehmen.

11. Finanzen

Art. 11

1. Für die Verbindlichkeiten des FC Lachen/Altendorf haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder haben die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten.
3. Für die Befreiung von Beitragsentrichtung ist der Vorstand zuständig.

4. Der Vorstand kann Mitglieder für unentschuldigtes Fernbleiben der Generalversammlungen sowie für unentschuldigtes Fernbleiben bei Aufgeboten für Vereinsanlässe bis maximal Fr. 150.-- büssen. Entschuldigungen müssen vorab erfolgen.
5. Für die Verhängung von Bussen ist ausschliesslich der Vorstand zuständig.
6. Kommt der Verein durch fahrlässiges Verschulden oder unsportliches Verhalten seiner Mitglieder zu Schaden, so haften diese ihm gegenüber für die Wiedergutmachung.
7. Die Begleichung der Ordnungsbussen des SFV und dessen Unterverbänden regelt der Vorstand.

12. Schlussbestimmungen

Art. 12

1. Eine Total- oder Teilrevision dieser Statuten muss durch die Generalversammlung erfolgen.
Statutenänderungen sind jeweils dem SFV zur Genehmigung vorzulegen.
2. Eine Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.
3. Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins sind Akten und das Vereinsvermögen beim Sekretariat des SFV zu hinterlegen. Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Lachen oder Altendorf kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde Lachen oder Altendorf zukommen lassen.
4. In allen in den Statuten nicht beschriebenen Fällen entscheidet der Vorstand.
5. Die vorstehenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 15. März 2008 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 18. März 1997.
6. Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Fussballverband (SFV), Bern, am 3. Juni 2008 genehmigt.

Lachen, 7. Juli 2008.

FC Lachen/ Altendorf

Der Präsident:



Franco Lucca

Der Vizepräsident



Philipp Jurt